



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des
Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen

- Beklagte -

wegen Widerruf der Asylanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 10. Kammer - durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Stegemeyer als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung
vom 12. September 2008

am 12. September 2008

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Juli 2007 wird
aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im März 1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. In der Anhörung beim Bundesamt machte er im Wesentlichen geltend, er habe die PKK mit Essen und Ähnlichem unterstützt. Deswegen sei er dreimal festgenommen worden. Eine Verhaftung sei im November 1995 in seinem Dorf gewesen. Das sei der Grund, warum er das Dorf verlassen habe und nach gegangen sei. Im Dorf sei er auch unter Druck gesetzt worden, das Dorfschützeramt zu übernehmen. In habe er ein Teehaus eröffnet. Man habe ihn aber dort auch nicht in Ruhe gelassen und ihm vorgeworfen, er würde von seinem Teehaus aus die PKK bzw. die Kurden unterstützen. Während seiner letzten Verhaftung sei seine Familie festgenommen und auf die Wache gebracht worden. Da er nicht habe zulassen wollen, dass man seinen Angehörigen etwas Schlimmes antun würde, habe er zugesagt, mit den Sicherheitskräften zusammen zu arbeiten. Nach seiner Freilassung habe er dann beschlossen wegzugehen. Als er fort gewesen sei, sei seine Frau mitgenommen und geschlagen worden. Auch seinen Vater habe man geschlagen. Er befürchte, dass auch seine Kinder demnächst Schwierigkeiten bekommen würden.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 19.04.1996 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Mit Schreiben vom 05.12.2003 äußerte die zuständige Ausländerbehörde Bedenken daran, ob die Asylanerkennung noch aufrecht erhalten bleiben könne. Der Kläger habe trotz angeblicher massiver Bedrohung als politisch Verfolgter seine Familie erst im Jahr 2000 nach Deutschland geholt. Die Familie sei in dieser Zeit offensichtlich keinen asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt gewesen. Die Ehefrau habe nun die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis beantragt. Da der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert sei, werde um Mitteilung gebeten, ob die Voraussetzungen für die Asylanerkennung des Klägers weiterhin bestünden. Daraufhin leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein. Unter dem 06.09.2005 hörte das Bundesamt den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf an und bezog sich zur Begründung auf die grundlegenden Veränderungen in der Türkei, aufgrund derer eine

einfache Unterstützung der PKK nicht mehr zu beachtlich wahrscheinlicher asylrelevanter Verfolgung führe. Daraufhin meldete sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers und erbat Akteneinsicht, die gewährt wurde.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.07.2007 wurde die durch den Bescheid vom 19.04.1996 erfolgte Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Weiter wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Bescheid wurde zur Zustellung an den Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben am 25.07.2007 zur Post gegeben.

Am 09.08.2007 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.07.2007 aufzuheben,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die in der Ladung bezeichneten Erkenntnisquellen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie zwei Band Akten der Beklagten, die zum vorliegenden Verfahren vorgelegt worden sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet die Berichterstatterin anstelle der Kammer (vgl. § 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Auf diese seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S.1970) am 28.08.2007 geltende Rechtslage ist im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), abzustellen. Im Hinblick auf ein früher festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG ist damit heute zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht (mehr) vorliegen, da der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, keinen Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (mehr) ausgesetzt ist (vgl. § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG). Dabei sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - Qualifikationsrichtlinie -) ergänzend anzuwenden.

Mit der Aufnahme der Formulierung „Wegfall der Umstände“ in Satz 2 des § 73 Abs. 1 AsylVfG wurde Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt, wobei diese Regelung nach ihrem Wortlaut und Inhalt der „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, zitiert nach juris). Mit „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, InfAuslR 2006, 244). Daraus hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung geschlossen, dass der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht kommt, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und

nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, a.a.O. und Urteil vom 18.07.2006, NVwZ 2006. 1420; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen, die auch nach heutiger Rechtslage Geltung beanspruchen und denen das erkennende Gericht folgt, kommt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h., wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse dort so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann. Dieser Prognosemaßstab gilt dabei sowohl für diejenigen, auf die der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab schon bei der Anerkennung anzuwenden war, weil sie bereits vor ihrer Ausreise aus dem Verfolgerstaat individuelle politische Verfolgung erlitten hatten, als auch für die Personen, die unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist und deshalb ebenfalls als vorverfolgt anzusehen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1, und Urteil vom 23.07.1991, BVerwGE 88, 367, 374).

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 24.07.2007 genügt diesen Anforderungen nicht.

Auf der Grundlage der für die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter maßgeblichen Angaben, wegen der PKK-Unterstützung ins Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten zu sein, kann auf absehbare Zeit nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse im Heimatstaat des Klägers so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass dieser ohne Verfolgungsfurcht heimkehren könnte.

Zwar haben sich, wie in dem angefochtenen Widerrufsbescheid im Einzelnen ausgeführt, die Verhältnisse in der Türkei insbesondere im Hinblick auf die Menschenrechtsslage erheblich verbessert. Dennoch sind insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-

Toleranz-Politik" gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Kaya, 25.10.2004 an OVG Münster, 10.09.2005 an VG Magdeburg und 08.08.2005 an VG Sigmaringen; Oberdiek, 02.08.2005 an VG Sigmaringen; Aydin, 25.06.2005 an VG Sigmaringen; ai, 20.09.2005 an VG Sigmaringen; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation, Mai 2006 und Oktober 2007). Auch das Auswärtige Amt weist im Lagebericht vom 25.10.2007 darauf hin, dass es noch nicht gelungen sei, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden. Der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 09.11.2006 attestiert der Türkei zwar Fortschritte auch im Bereich der Justiz und der Menschenrechte. Die Türkei müsse aber in einigen Bereichen die Menschenrechtssituation wesentlich verbessern. Noch immer werde - insbesondere außerhalb regulärer Haft - in der Türkei gefoltert. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte werde besonders in den Kurdengebieten nach wie vor europäischen Maßstäben nicht gerecht.

Weiter ist zwar seit Jahren kein Fall mehr bekannt geworden, in dem ein in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber in Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.2007). Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass Personen, auf die ein entsprechender Verdacht gefallen ist, nach wie vor im Innern der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, 23.02.2006; Taylan, 29.05.2006 an VG Wiesbaden; Kaya, 10.09.2005 an VG Magdeburg; ai, 15.11.2007 an VG Sigmaringen). Insoweit hat sich die Sachlage gegenüber den Verhältnissen zur Zeit des Ergehens des Bescheides vom 17.12.1997 nicht wesentlich geändert.

Übergriffe menschenrechtswidriger Prägung, und zwar unabhängig von der Frage, ob die der Vorverfolgung zugrundeliegenden Ereignisse noch zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können bzw. ob insoweit Verjährung eingetreten ist, sind nach wie vor nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die PKK ihre Ziele nunmehr wieder mit Waffengewalt verfolgt und massive Reaktionen des türkischen Militärs und der Sicherheitsbehörden erfolgen (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.2007). Angesichts dieser Lage drängt sich die Befürchtung auf, dass dem Ziel der Ergreifung und Verfolgung von Mitgliedern und Unterstützern der PKK auch unter Einsatz menschenrechtswidriger Mittel nachgegangen wird. Es deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich

die Lage in der Türkei so wesentlich geändert hat, dass der Kläger ohne Verfolgungsfurcht heimkehren könnte.

Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 13.09.2007 an das Verwaltungsgericht darauf abgestellt hat, in einem ausländerrechtlichen Verfahren des Sohnes des Klägers (11 K 4306/04) habe die 11. Kammer des VG Stuttgart in einem Beschluss vom 29.06.2007 die Überzeugung geäußert, dass die Angaben des Klägers in seinem Asylverfahren nicht der Wahrheit entsprechen können, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn es ist für das erkennende Gericht nicht im Einzelnen nachvollziehbar, worauf die Überzeugungsbildung der 11. Kammer beruht. Die Beklagte hat hierzu nichts vorgetragen. Für das erkennende Gericht besteht auch keine Veranlassung, weitere Umstände zu ermitteln, die die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers in seinem Asylverfahren in Frage stellen könnten. Derartige Umstände könnten nur Gegenstand eines Rücknahmeverfahrens nach § 73 Abs. 2 AsylVfG, nicht aber Gegenstand des vorliegenden Widerrufsverfahrens sein. Eine Umdeutung des Widerrufsbescheides in einen Rücknahmebescheid nach § 73 Abs. 2 AsylVfG kommt hier nicht in Betracht; da sich dessen Begründung auf völlig andere Erwägungen zu stützen hätte als die getroffene Widerrufsentscheidung (vgl. zur Umdeutung des Widerrufs eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG in eine Rücknahme nach § 73 Abs. 3 AufenthG: VG Stuttgart, U.v. 04.11.2003 - A 5 K 11945/03 -). Der Kläger ist zu den tatsächlichen Voraussetzungen, auf die eine Rücknahme gestützt werden müsste, nicht angehört worden. Sofern bei der Beklagten nachträgliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der die Anerkennung bewirkenden Angaben des Klägers entstanden sind, hat sie die Erkenntnisse, auf die sie ihre Zweifel zurückführt, darzulegen und den Kläger dazu anzuhören. Diese Voraussetzung kann im Rahmen einer Umdeutung nicht nachgeholt werden.

Auch Ziffer 2, Ziff. 3 und Ziff. 4 des Bescheids des Bundesamtes vom 24.07.2007 sind aufzuheben. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gilt das Abschiebungsverbot in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch für Asylberechtigte, so dass die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben sind, nicht hätte getroffen werden dürfen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 2 AsylVfG, wonach Asylberechtigte im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 und damit auch den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG genießen. Da von der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2

bis 7 AufenthG im Falle der Asylenerkennung abzusehen ist, ist auch die in Ziff. 4 getroffene Feststellung, dass derartige Abschiebungsverbote nicht vorliegen, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez.: Stegemeyer